

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG \*)  
(BAM)



## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4231/4GW  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65738

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBI. I, S. 448).
  - 1.2 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBI. I, S. 678).
2. Antragsteller  
Kinox Entsorgungslogistik GmbH  
Pfungstädter Straße 36  
  
64297 Darmstadt
3. Hersteller der Verpackung  
Wellpappe Wiesloch  
Zweign. d. Holfelder Werke  
GmbH & Co. KG  
  
68789 St. Leon-Rot
4. Beschreibung der Bauart  
Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung  
(zweilagiger Foliensack aus Kunststoff)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
KTE 35/6

- 4.2 Grundmaße  
389 mm x 379 mm
- 4.3 Höhe  
270 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
33 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
17 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung  
zweiwellige Wellpappe (B- und C/C-Welle)  
zweilagiger Foliensack:  
Außenlage - VLDPE (100 µm), Typ: KS 60.E9 der Fa. Spohn in  
Freiburg  
Innenlage - PE/PA/PE (40:30:50 µm) der Fa. BUERGOFOL in  
Siegenburg
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Außenverpackung: Laschen-Bandklebung; 75 mm breites,  
verstärktes Selbstklebeband
- 4.8 Zeichnungen der Fa. Wellpappe Wiesloch  
Zeichnungs-Nr.: R15411B vom 20.04.1993, Anlage 3 zum  
Prüfber. Nr. 199 vom 01. Juni 1993  
Innenverpackung: Foliensack KTE 35/6 u. 6-1  
Anlage 6 zum Prüfber. Nr. 199 vom 01. Juni  
1993
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-  
bericht Nr. 199 vom 01. Juni 1993 und dem Schreiben vom  
21.06.1993 der Wellpappe Wiesloch, Zweign. der Holfelder  
Werke GmbH & Co. KG, Postfach 6462 in 6837 St. Leon-Rot 1  
in Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. 112 173 vom  
16.06.1993 der Versuchsanstalt Minden (Westf), Abteilung  
Mechanik, Pionierstr. 10 in 4950 Minden, einer Bauart-  
prüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch"  
(Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen  
worden sind.  
Bestandteil der Bauart ist nur die Innenverpackung, die im  
o.g. Prüfbericht Nr. 112 173 spezifiziert (Werkstoffe, Auf-  
bau, Hersteller) ist. Die in diesem Prüfbericht durchge-  
führten Prüfungen an Verpackungen gleicher Konstruktion,  
gleichen Werkstoffs und größeren Fassungsraums bzw. Brutto-  
gewichts werden für die Bauart anerkannt.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden,  
zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4GW/X17/S/...../D/BAM 4231 - HOW  
(Monat und Jahr der Herstellung)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS und GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse und Innenverpackungen gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 17 kg  
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Die zugelassene Verpackungsbauart darf nur als zusammengesetzte Verpackung mit der in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackung verwendet werden.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

- 9.9 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig hergestellten Verpackungen dürfen nur innerhalb eines Jahres nach dem in der Kennzeichnung festgelegten Herstellungsdatums für einen einmaligen Transport verwendet werden. Der Hersteller der Verpackungen muß den Verwender in geeigneter Weise auf diesen Sachverhalt hinweisen, z.B. durch eine Aufschrift oder einen Aufkleber auf der Verpackung.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die zugelassene Bauart 4GW weicht von der vorgegebenen Spezifikation der Verpackungsbauart 4G ab, um die Voraussetzungen des Einsatzes der Verpackungen für einen speziellen Verwendungszweck zu schaffen. Für die Verwendung der nach ADR/RID zulässigen gefährlichen Güter ist die zugelassene Verpackungsbauart gleichwertig zu der Bauart 4G. Damit entspricht die Bauart den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die zugelassene Verpackungsbauart erfüllt die nachfolgend aufgeführten materiellen Anforderungen des Gutachtens Nr. 9.1/65380 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom 02.07.1993 für die Beförderung gefährlicher Güter (Aerosoldosen) der Abfallgruppe 1 entsprechend der Ausnahmegenehmigung E 1/88 - 2. Neufassung - zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1244):
- Verwendung einer naßfesten Verklebung für die Wellpappe,
  - Erfolgreiche Bauartprüfung als zusammengesetzte Verpackung mit Ersatzfüllgut und Originalfüllgut (Aerosoldosen),
  - Bauartprüfung mit der doppelten Nettomasse wie zugelassen,
  - zusätzliche Kennzeichnung der Verpackungen mit dem Herstellungsmonat,
  - Verwendungsbegrenzung der Verpackungen auf ein Jahr nach ihrer Herstellung für einen einmaligen Transport.
- 11.3 Die in diesem Zulassungsschein spezifizierte Innenverpackung hat erfolgreich die Permeationsprüfung in Analogie zur Rn. 3556 der GGVS bestanden. Der Verträglichkeitsnachweis für die Standardflüssigkeit "Kohlenwasserstoffgemisch" wurde erbracht. Dieser Verträglichkeitsnachweis wird von der BAM auch für die Standardflüssigkeit "Essigsäure" anerkannt, da bei der vorgesehenen flexiblen Innenverpackung keine Spannungsrisse auftreten können. Die Innenverpackung ist damit für die Abfallgruppe 1 der o.g. E 1/88 geeignet.

- 11.4 Die restlichen materiellen Anforderungen des o.g. Gutachtens der BAM für die Beförderung gefährlicher Güter der Abfallgruppe 1 der E 1/88 sind erfüllt, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen umgesetzt werden:
- flüssigkeitsdichter aber nicht gasdichter Verschluss der Innenverpackung (z.B. Sackende zum Schwanenhals geformt und mittels Bindfaden zugebunden) als Äquivalent der geforderten Lüftungseinrichtung,
  - zusätzliche Anbringung von Gefahrzetteln nach Muster Nr. 11 auf den Versandstücken,
  - Beförderung der Versandstücke nur in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen.
- 11.5 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.6 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.7 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 11.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

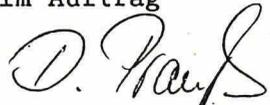
Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Ing. Daniela Prauß